

**Vereinbarung nach § 132e SGB V
zur Förderung von Schutzimpfungen für Versicherte ≥ 60 Jahre**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

vertreten durch den Vorstand, nachstehend KV Nordrhein genannt,

und

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,

vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Versorgungsprogramm

Präambel

§ 1 Ziele und Gegenstand

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Patienten und ärztlicher Versorgungsauftrag

§ 4 Teilnahmeverfahren für Ärzte

§ 5 Aufgaben und Vergütung

§ 6 Abrechnungsverfahren

Abschnitt 2 – Programmsteuerung

§ 7 Aufgaben der Krankenkassen

§ 8 Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung

§ 9 Evaluation

§ 10 Datenschutz und –transparenz

§ 11 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Abschnitt 3 – Abschließende Bestimmungen

§ 12 Außendarstellung

§ 13 Salvatorische Klausel

§ 14 Veränderungsklausel

§ 15 Laufzeit und Kündigung

Anlagen

Anlage 1 Online-Fortbildung – Ärzte und Medizinische Fachangestellte

Anlage 2 Teilnahmeerklärung Arzt (Muster)

Abschnitt 1

Versorgungsprogramm

Präambel

Diese Vereinbarung wird zur Umsetzung des durch den Innovationsfonds nach § 92 a SGB V geförderten Projektes „ALIVE **AL**tersspezifische Impfinanspruchnahme **VE**rbessern“ (Antrags-ID: NVF1_2020-033, Förderkennzeichen: 01NVF20003) geschlossen.

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen, um sich vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen, wie sich in der Corona-Pandemie sehr deutlich gezeigt hat. Die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts (STIKO) empfiehlt, welche Impfungen von hohem Wert für den Gesundheitsschutz des Einzelnen und der Allgemeinheit sind, um übertragbaren Krankheiten vorzubeugen. Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf diese empfohlenen Schutzimpfungen. Die Inanspruchnahme der gemäß STIKO empfohlenen Impfungen von Personen im Alter ab 60 Jahren ist insgesamt nicht zufriedenstellend (KV-Impfsurveillance). Ausgehend von bereits identifizierten Beweggründen eines jeden Einzelnen für bzw. gegen Impfungen werden im Innovationsfondsprojekt „ALIVE“ in den am Projekt teilnehmenden Arztpraxen Maßnahmen durchgeführt, die diese Ursachen zielgruppengerecht adressieren.

Diese Vereinbarung nach § 132e SGB V fördert die Inanspruchnahme der STIKO-Impfungen für Versicherte der Ersatzkassen ≥ 60 Jahre durch eine verstärkte Einbeziehung und Aufklärung der Patienten durch ihren Arzt. Sie dient der Umsetzung einer durch den Innovationsfonds geförderten wissenschaftlichen Untersuchung. Entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft können teilnehmende Ärzte bei der Frage der Impfung aus einem Maßnahmenpaket dafür unterschiedliche Instrumente auswählen. Dabei soll insbesondere die Praktikabilität des Einsatzes dieser Instrumente in der vertragsärztlichen Praxis untersucht werden. Ziel ist eine Erhöhung der Durchimpfungsrate, um Erkrankungen und Folgeerkrankungen (z.B. Pneumonie) sowie Hospitalisierungen und Tod zu vermeiden. Im Falle der Corona-Pandemie gilt eine Impfung als entscheidende Schutzmaßnahme.

Der Fokus liegt dabei sowohl auf Patienten, die eigenständig ihren Hausarzt aufsuchen, als auch auf immobilen Patienten im Pflegeheim oder in ambulanter Pflege. Die Finanzierung des Versorgungsprogramms erfolgt über die Förderung durch den Innovationsfonds.

§ 1 Ziele und Gegenstand

Die Ziele dieser Vereinbarung sind die Erhöhung der Impfbereitschaft und darauf aufbauend der Impfquote bei von der STIKO empfohlenen Impfungen von Menschen im Alter ab 60 Jahren. Zur Zielerreichung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Partizipative Entscheidungsfindung für eine hohe Patientenzufriedenheit und Adhärenz,
- Erweiterung des Kenntnisstands und Sensibilisierung bezüglich des Themas Impfungen sowie der medizinischen Besonderheiten des Impfens im Seniorenalter (STIKO-Empfehlungen, Nebenwirkungen),
- Optimierte Arzt-/Patientenbindung durch neue Kommunikationsmittel und niederschwellige, aktive Ansprache,
- Erweiterung des Praxisangebotes durch optimierte Praxisabläufe hinsichtlich der Impfansprache sowie der Einführung eines standardisierten Impf-Recallsystems in der Arztpraxis,
- Ausbau von Fortbildungsangeboten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung findet Anwendung im Bezirk der KV Nordrhein und gilt für alle Versicherten nach § 3 der teilnehmenden Krankenkassen, unabhängig vom Wohnort der Versicherten und für die nach § 4 teilnehmenden Ärzte.

§ 3 Patienten und ärztlicher Versorgungsauftrag

- (1) Diese Vereinbarung wendet sich an Versicherte ≥ 60 Jahre, die bei den teilnehmenden Krankenkassen versichert sind. Die Leistungen nach dieser Vereinbarung sollen der individuellen Situation des Patienten Rechnung tragen.
- (2) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte setzen bei der Behandlung des Patienten die im Rahmen des Projektes ALIVE entwickelten Maßnahmen um.

§ 4 Teilnahmeverfahren für Ärzte

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig und wird vom Arzt für den gesamten Interventionszeitraum des Projekts ALIVE vom 1.7.2022 bis 31.3.2024 erklärt. Das Teilnahmeverfahren findet vom 1.5.2022 bis 30.6.2022 statt. Das Teilnahmeverfahren richtet sich nach den Anforderungen des Zeitplans und

Evaluationskonzepts des Projekts ALIVE und ist daher auf zwei Monate befristet.

In dem Bezirk der KV Nordrhein können maximal 397 Ärzte teilnehmen.

- (2) Diese Vereinbarung gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V, Ärzte in Einrichtungen nach § 105 SGB V, Ärzte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV sowie Ärzte, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KV Nordrhein zu erbringen und abzurechnen sofern diese an dieser Vereinbarung teilnehmen.
- (3) Zur Teilnahme sind alle Ärzte berechtigt, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmen und Patienten ≥ 60 Jahre versorgen.
- (4) Für die Erbringung von Leistungen nach § 5 muss sich der Arzt für die Vereinbarung registrieren und nachweisen, dass die Online-Fortbildung im KBV-Fortbildungsportal über das sichere Netz der KVen (Anlage 1) von ihm und mindestens einer Medizinischen Fachangestellten der Arztpraxis erfolgreich durchgeführt wurde. Der Arzt stimmt bei der Registrierung bei der für den Praxissitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung den Inhalten der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 und den Datenschutzhinweisen nach Art. 13 DSGVO zu. Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet über die jeweilige Teilnahme unter Berücksichtigung der Regelungen nach Abs. 1 nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die erfolgreiche Durchführung der in Anlage 1 genannten Online-Fortbildungen ist Teilnahmevoraussetzung und von dem antragstellenden Arzt vor Erteilung der Abrechnungsgenehmigung nachzuweisen.
- (5) Die Teilnahme des Arztes an dieser Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung, frühestens zum 1.7.2022.
- (6) Der Arzt kann im Ausnahmefall mit Begründung seine Teilnahme schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Quartals. Die Teilnahme eines Arztes endet außerdem:
 - ▶ mit dem Ende dieser Vereinbarung,
 - ▶ wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen,
 - ▶ mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Genehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung.

§ 5 Aufgaben und Vergütung

- (1) Der teilnehmende Arzt nach § 4 übernimmt für die Versorgung der Patienten nach § 3 Abs. 1 die nachstehenden Aufgaben:

Pauschale	Abr.-Nr.
Starterpauschale für die erfolgreiche Teilnahme an der Online-Fortbildung nach Anlage 2 und Implementierung der erforderlichen Organisationsprozesse in der Arztpraxis (Vorbereitung und Umsetzung des Impfmanagements in der Arztpraxis: Einsatz einer Checkliste, Ausgabe von Infomaterialien, Aufbau eines Impf-Recallsystems, Erhebung des Impfstatus insb. für Pflegeheimpatienten) <i>zweimal je teilnehmendem Arzt abrechenbar</i>	81255
Programmpauschale Indikationsstellung, Aufklärung und gemeinsame Entscheidung bzgl. einer Impfung nach Abs. 3 - Partizipative Entscheidungsfindung - Einsatz von Entscheidungshilfen und Checkliste(n) - Patienteninformation - Kommunikation mit Pflegekräften und pflegenden Angehörigen <i>einmal pro Quartal, d.h. siebenmal im Projektzeitraum je teilnehmendem Arzt abrechenbar bei Erfüllung der Voraussetzung (siehe Abs. 3)</i>	81256
Abschlusspauschale Nachweis der Implementierung eines Impf-Recallsystems und des elektronischen Impfpasses im letzten Quartal der Projektlaufzeit <i>einmalig je teilnehmendem Arzt abrechenbar</i>	81257

- (2) Die Vergütung der Starterpauschale (GOP 81255) beträgt 380,00 €. Die Starterpauschale wird dem teilnehmenden Arzt bei der ersten Abrechnung im ersten Quartal und bei der ersten Abrechnung der Programmpauschale (GOP 81256) im fünften Quartal nach Teilnahmebeginn von der Kassenärztlichen Vereinigung automatisch in seiner Abrechnung zugesetzt und von der jeweiligen Krankenkasse des Versicherten vergütet.
- (3) Die Programmpauschale (GOP 81256) ist eine Pauschale, die in Abhängigkeit der Fallzahl je Arzt für die Versorgung von allen

Patienten nach § 3 Abs. 1, die bei den an der Vereinbarung teilnehmenden Krankenkassen versichert sind, vergütet wird. Die Programmpauschale (GOP 81256) wird dem teilnehmenden Arzt in Höhe von 225,00 € je Quartal vergütet, wenn er in dem Abrechnungsquartal 20 Patienten nach § 3 Abs. 1 geimpft hat. Hierzu zählen die nachstehenden Impfungen gemäß aktueller STIKO-Empfehlung (Änderungen vorbehalten):

- Influenza: Standardimpfung für Versicherte ≥ 60 Jahre (GOP: 89111),
- Herpes Zoster: Standardimpfung für Versicherte ≥ 60 Jahre, (GOPen: 89128A, 89128B),
- Pneumokokken: Standardimpfung für Versicherte ≥ 60 Jahre, (GOPen: 89119, 89119R),
- Tetanus: Impfung für Versicherte ≥ 60 Jahre (GOPen: 89124A, 89124B, 89124R),
- Diphtherie: Impfung für Versicherte ≥ 60 Jahre (GOPen: 89101A, 89101B, 89101R),
- Diphtherie, Tetanus (Td): Impfung für Versicherte ≥ 60 Jahre (GOPen: 89201A, 89201B, 89201R),
- Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap): Impfung für Versicherte ≥ 60 Jahre (GOPen: 89303, 89303R).

Die Kassenärztliche Vereinigung ermittelt, welche Anzahl von Patienten nach § 3 Abs. 1 eine der vorgenannten Impfungen erhalten hat. Mit dem 20. Abrechnungsfall je Quartal erhält der teilnehmende Arzt die Programmpauschale von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet. Die GOP für die Programmpauschale wird in der Abrechnung für die Versicherten nach § 3 Abs. 1, die eine der vorgenannten Impfung erhalten haben automatisch hinzugesetzt. Keine Vergütung erfolgt, wenn der teilnehmende Arzt in dem jeweiligen Abrechnungsquartal weniger als 20 Versicherte nach § 3 Abs. 1 geimpft hat.

- (4) Die Vergütung der Abschlusspauschale (GOP 81257) beträgt je teilnehmendem Arzt 300,00 €. Die Abschlusspauschale (GOP 81257) wird dem teilnehmenden Arzt bei der letzten Abrechnung im letzten Quartal der Projektlaufzeit von der Kassenärztlichen Vereinigung automatisch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in seiner Abrechnung zugesetzt und von der jeweiligen Krankenkasse des Versicherten vergütet.
- (5) Die Finanzierung durch die Krankenkassen für Leistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb der vertragsärztlichen Vergütung über die Kassenärztliche Vereinigung. Die maximale Höhe für die regionale Finanzierung beträgt 1.046.095,00 € und steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der förderfähigen Ausgaben für gesundheitliche Versorgungsleistungen im bestandskräftigen Förderbescheid. Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, ihren Verwaltungskostensatz in Abzug zu bringen.
- (6) Die Vergütungen für die durchgeführten Impfungen erfolgen nach den regionalen Impfvereinbarungen und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt gemäß § 295 SGB V über die Kassenärztliche Vereinigung. Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter Kontenart 584, Kapitel „87 – Zusatzleistungen“ mit einer Ausweisung der Leistung bis zur 6. Ebene erfasst und separat unter den oben genannten Abrechnungsnummern ausgewiesen.

Abschnitt 2

Programmsteuerung

§ 7 Aufgaben der Krankenkassen

- (1) Die Krankenkassen sind berechtigt, ihre Versicherten über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung zu informieren.
- (2) Der vdek stellt der Kassenärztlichen Vereinigung die Patienteninformationen, Entscheidungshilfen sowie die weiteren Materialien für die teilnehmenden Ärzte zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

§ 8 Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung informiert die Ärzte über die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vereinbarung und stellt den Ärzten die für die Umsetzung der Aufgaben gemäß § 5 benötigten Patienteninformationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung. Die Kassenärztliche Vereinigung schreibt die teilnehmenden Ärzte an und weist auf die Inhalte des Versorgungsprogramms hin.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung informiert die an der Vereinbarung teilnehmenden Ärzte umfassend und unverzüglich über Vertragsabschlüsse und/oder -änderungen im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (3) Darüber hinaus übernimmt die Kassenärztliche Vereinigung die ihr nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben, die Vertragsdurchführung und Qualitätssicherung, insbesondere die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen der Ärzte nach § 4 und das Führen eines Verzeichnisses über die teilnehmenden Ärzte. Die Kassenärztliche Vereinigung informiert den vdek auf Anfrage über die teilnehmenden Ärzte.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung beteiligt sich an der Durchführung einer Evaluation und leitet die erforderlichen Daten an das Zi und die KBV weiter.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen nach § 5.
- (6) Die Kassenärztliche Vereinigung versendet jeweils zum Start der saisonalen Grippeimpfungen (Herbst 2022/2023) ein Erinnerungsschreiben an die teilnehmenden Ärzte.

§ 9 Evaluation

Die im Rahmen der Förderung durch den Innovationsfonds erforderliche Evaluation wird durch den Konsortialführer des Projektes ALIVE sichergestellt. Bestandteil ist eine Evaluation anhand von Befragungen und Interviews von teilnehmenden Ärzten, MFA und Patienten. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die für die Evaluation notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

§ 10 Datenschutz und –transparenz

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung sind die ärztliche Schweigepflicht und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

§ 11 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Vertragspartner setzen sich dafür ein, dass Impfstoffe, die von den teilnehmenden Ärzten für die Umsetzung des Vertrages vorsorglich über Sprechstundenbedarf bestellt wurden, von den Krankenkassen im Rahmen einer eventuellen Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V als Praxisbesonderheit anerkannt werden.

Abschnitt 3

Abschließende Bestimmungen

§ 12 Außendarstellung

- (1) Die Vertragspartner sind in gegenseitiger Abstimmung dazu berechtigt, den Nutzen der vereinbarten Versorgungsform nach außen darzustellen. Dazu zählt vorrangig die zweckmäßige Information der Versicherten.
- (2) Maßnahmen und Zeitpunkt zur Information der Öffentlichkeit und der Versicherten sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- (3) Die Krankenkassen sind berechtigt, ihre Versicherten insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Internet, Mitgliederzeitschrift, Mailings) über die Möglichkeit der Teilnahme an der Versorgung zu informieren.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, ihre Mitglieder, insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Internet, Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben) über die Möglichkeit der Teilnahme an der Versorgung zu informieren.

- (5) Veröffentlichungen in der Laienpresse und in Fachzeitschriften sind zuvor abzustimmen. Die Vertragspartner sind jeweils zu nennen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vereinbarungspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die Partner dieser Vereinbarung ersetzen die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§ 14 Veränderungsklausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden. Änderungen zur Erfordernis der Schriftlichkeit unterliegen ebenfalls der Schriftform.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung mit Wirkung für die teilnehmenden Ärzte können grundsätzlich nur mit Wirkung zum Beginn des Folgequartals gefasst werden. Die Änderungen dieser Vereinbarung sind den Ärzten durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.7.2022 in Kraft und endet am 31.3.2024. Die teilnehmende Kassenärztliche Vereinigung installiert innerhalb eines Quartals nach Inkrafttreten die Abrechnungsprozesse, so dass die Leistungen nach § 5 ab dem 1.7.2022 bis zum 31.3.2024 von den teilnehmenden Ärzten erbracht und abgerechnet werden können. Die teilnehmende Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass das zur Verfügung stehende und durch den Innovationsfonds bewilligte Budget für die Vergütungspositionen nach § 5 dieser Vereinbarung nicht überschritten wird. Im Fall der Überschreitung des Budgets besteht keine Verpflichtung der Krankenkassen zur Nachvergütung. Wird die Förderung beendet, endet diese Vereinbarung automatisch.
- (2) Einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung stellt insbesondere eine grundlose Verweigerung der Anpassung der Vereinbarung aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Intervention dar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in schriftlicher Form bleibt davon unberührt.

Berlin, den

Ulrike Elsner

Vorstandsvorsitzende

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Düsseldorf, den

Dr. med. Frank Bergmann

Vorstandsvorsitzender

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Carsten König M. san.

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Anlage 1	Online-Fortbildung Ärzte und Medizinische Fachangestellte
	<p data-bbox="363 226 1331 262">Online-Fortbildung „Schutzimpfungen ab 60“ im KBV-Fortbildungsportal</p> <p data-bbox="363 306 1469 495">Voraussetzung für die Teilnahme als Arzt am Projekt „ALIVE“ ist die erfolgreiche Teilnahme des Arztes und mindestens einer Medizinischen Fachangestellten (MFA) der Arztpraxis an einer Online-Fortbildung, welche im KBV-Fortbildungsportal bereitgestellt wird. Die Fortbildung bietet die Möglichkeit, sich unabhängig von Ort und Zeit und über eine sichere Verbindung fortzubilden.</p> <p data-bbox="363 501 1469 647">Bei jeweils erfolgreicher Absolvierung der Lernerfolgskontrolle (Multiple-Choice-Fragen) werden dem Arzt 3 CME-Punkte und der MFA ein Zertifikat vergeben. Der Arzt schickt beide Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildung an die KV.</p> <p data-bbox="363 696 815 732">Zugangsregelung anhand des FIM</p> <p data-bbox="363 734 1469 963">Die Online-Fortbildung ist über das Sichere Netz der KVen (SNK) bzw. die Telematikinfrastruktur (TI) im KBV-Fortbildungsportal erreichbar. Der Zugang zur Online-Fortbildung ist nur für Ärzte und MFA möglich, welche bei ihrer KV die Teilnahme am Projekt ALIVE beantragt haben. Die jeweilige KV gibt den Zugang für die betreffenden Ärzte anhand des föderierten Identitätsmanagements (FIM) frei. Dazu sind folgende Schritte durchzuführen:</p> <ol data-bbox="411 1008 1469 1507" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="411 1008 1469 1153">1. Die KBV ergänzt die „Technische Anlage zur Anbindung an das FIM im Sicheren Netz der KVen – Anwendung Fortbildungsportal“ um ein zweites Attribut „Anwendung“ mit dem Wert „alive“ und schickt sie an die beteiligten KVen. <li data-bbox="411 1160 1469 1272">2. Die beteiligten KVen stellen für die betreffenden Praxen einen FIM-User-Account bereit, welcher zusätzlich zu den bereits vorhandenen Attributen ein weiteres Attribut „Anwendung“ mit dem Wert „alive“ enthält. <li data-bbox="411 1279 1469 1350">3. Die KVen informieren die Ärzte, dass die Online-Fortbildung im KBV-Fortbildungsportal zur Verfügung steht. <li data-bbox="411 1357 1469 1507">4. Der Arzt generiert in seinen Account zusätzlich einen personalisierten Zugangslink, mit welchem die MFA über einen an das SNK bzw. die TI angeschlossenen PC einen temporären Zugang zum Fortbildungsportal bekommt und dort die MFA-Fortbildung absolvieren kann. <p data-bbox="363 1552 935 1588">Technische Voraussetzungen für die Praxis</p> <p data-bbox="363 1590 1469 1738">Bei der ALIVE Online-Fortbildung handelt es sich um eine interaktive, multimediale Fortbildung, welche in kompakter und ansprechender Form die für das Projekt notwendigen Inhalte transportiert. Folgende technische Voraussetzungen müssen in den Praxen gegeben sein, damit die Fortbildung erfolgreich absolviert werden kann:</p> <ul data-bbox="411 1744 1469 1901" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="411 1744 895 1780">• Anschluss an das SNK bzw. die TI, <li data-bbox="411 1787 1362 1823">• multimedialfähiger PC, der Audio- und Video-Dateien abspielen kann, <li data-bbox="411 1830 1469 1901">• aktuelle Version eines gängigen Internet-Browsers, vorzugsweise Mozilla Firefox oder Google Chrome. <p data-bbox="363 1946 1334 1982">Die Fortbildung ist nicht für mobile Geräte (Smartphone, Tablet) geeignet.</p>

Anlage 2	Teilnahmeerklärung Arzt / Ärztin (Muster)
	<p>Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Tersteegenstr. 9 40474 Düsseldorf</p> <p style="text-align: center;">Muster-Teilnahmeerklärung Arzt / Ärztin zur Vereinbarung nach § 132e SGB V zur Förderung von Schutzimpfungen für Versicherte ab 60 Jahren (Projekt ALIVE)</p> <p>Titel, Name, Vorname: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Ort: Telefon: Fax: E-Mail: KV-Region: Arztnummer (LANR): Betriebsstättennummer (BSNR):</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>Eine Registrierung in Nordrhein ist nur online möglich, wenn eine Ärztin/ ein Arzt ein persönliches Anschreiben erhalten hat.</p> </div> <p>Ich erkläre die Teilnahme an o.g. Vereinbarung und verpflichte mich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen. Die Teilnahme an dem Projekt setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an der Evaluationsstudie voraus. Mit Unterzeichnung dieser Absichtserklärung erkläre ich mich auch zur Teilnahme an der Evaluation nach § 9 bereit¹.</p> <p>Ich willige in die für das Projekt notwendige Nutzung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten ein. Die Datenverarbeitung ist zum Zweck der Projektdurchführung und Evaluation erforderlich. Es werden Daten, sofern sie im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung verarbeitet und an die Projektpartner (Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Krankenkassen, Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi), Universität Oldenburg) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses weitergegeben. Darunter fällt auch die Weitergabe meiner Klardaten an die Abteilung Organisationsbezogene Versorgungsforschung der Universität Oldenburg zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Evaluation.</p> <p>Die Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO habe ich erhalten (siehe Anlage). Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf führt dazu, dass eine Teilnahme an diesem Projekt nicht mehr möglich ist.</p> <p>¹Die Evaluation umfasst eine einmalige Online-Befragung aller teilnehmenden Ärzte und MFA (Oktober 2023 – Dezember 2023). Zusätzlich werden ca. 6 % der teilnehmenden Ärzte zufällig vom Evaluationsteam ausgewählt und eingeladen, an einer Patientenbefragung in der eigenen Praxis über den Zeitraum von 2 x 4 Wochen mitzuwirken (April 2022 und Januar 2024). Zudem werden ca. 2 % der teilnehmenden Ärzte und MFA zu einem einmaligen qualitativen Interview eingeladen und vom Evaluationsteam gebeten, Kontakt zu 2 - 3 ausgewählten Patienten für ein qualitatives Interview herzustellen (Oktober 2022 – März 2024).</p>

Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO

Weitergabe von Kontaktdaten an das Evaluationsteam im Projekt ALIVE

Die Studie wird von der Abteilung für Organisationsbezogene Versorgungsforschung (Leitung: Prof. Dr. Lena Ansmann) des Departments für Versorgungsforschung, Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durchgeführt.

Mit meiner Unterschrift willige ich darin ein, dass meine Kontaktdaten zum Zweck der Evaluation an die Abteilung Organisationsbezogene Versorgungsforschung weitergegeben werden dürfen und dass ich vom Evaluationsteam kontaktiert werden darf. Im Rahmen meiner Einwilligung nehme ich folgende Punkte nach Art. 13 DSGVO zur Kenntnis:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, Ammerländer Heerstraße 114 – 118, 26129 Oldenburg.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte, Ammerländer Heerstraße 114 – 118, 26129 Oldenburg, Telefon: 0441 798 4196, E-Mail: dsuni@uol.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Weitergabe der Kontaktdaten (Name, Praxisadresse, Telefonnummer der Praxis, ggf. E-Mailadresse der Praxis, ggf. Faxnummer der Praxis) von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) an die Abt. Organisationsbezogene Versorgungsforschung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Kontaktaufnahme durch die Abt. Organisationsbezogene Versorgungsforschung zum Zwecke der Evaluation im Rahmen des Projektes ALIVE (Online-Befragung von Ärzten und MFA, ggf. Einladung zur Mitwirkung an einer Patientenbefragung in der eigenen Praxis sowie an qualitativen Interviews mit Ärzten, MFA und Patienten)

3.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. A DSGVO verarbeitet. Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten nicht verpflichtet.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgenden Empfänger weitergegeben
Abteilung für Organisationsbezogene Versorgungsforschung (Leitung: Prof. Dr. Lena Ansmann) des Departments für Versorgungsforschung, Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung längstens bis zum Ende der Studie, voraussichtlich 30.04.2025, gespeichert. Danach werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

6. Betroffenenrechte

Ihnen stehen die folgenden Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz
Niedersachsen.

7. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Name und Sitz der Verantwortlichen: Prof. Dr. Lena Ansmann, Abteilung Organisationsbezogene Versorgungsforschung, Department für Versorgungsforschung, Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Ammerländer Heerstr. 140, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441-7984165, E-Mail: lena.ansmann@uni-oldenburg.de, Internetseite: <https://uol.de/ovf>